

**II-3151 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 15787J

1981-12-10

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.OFNER, DR.STEGER
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Errichtung eines Familiengerichtsstandes in
Waidhofen an der Ybbs

Im Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechtes, des Ehegüterrechtes und des Ehescheidungsrechtes BGBI Nr. 280/78 werden die für Familienrechtssachen im Sinne der §§ 49a und 104b Juristiktionsnorm zuständigen Gerichte in einer - auf Gesetzesstufe stehenden - Anlage zur JN aufgezählt. Zuständig sind dabei grundsätzlich die Bezirksgerichte, die ihren Sitz in einer Ortsgemeinde (Stadt mit eigenem Statut) haben, die Amtssitz einer Bezirksverwaltungsbehörde ist; ihre Zuständigkeit in den in den §§ 49a und 104b JN genannten Angelegenheiten erstreckt sich auch auf den jeweiligen Sprengel anderer Bezirksgerichte, die ihren Sitz in dem betreffenden politischen Bezirk haben. In diesem Zusammenhang wurde eine Sonderregelung bezüglich des Bezirksgerichtes Amstetten getroffen. Dessen Zuständigkeit wurde auch auf den Sprengel des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Ybbs, das seinen Sitz in einer Stadt mit eigenem Statut hat, ausgedehnt.

Nun hat sich aber in der Praxis gezeigt, daß diese Regelung nicht zweckmäßig ist. Amstetten ist der größte Gerichtsbezirk Österreichs, sodaß eine Unterteilung gerechtfertigt erscheint. Außerdem ist Waidhofen an der Ybbs eine Stadt mit eigenem Statut. Die Bevölkerung dieses Gebietes ist sehr daran interessiert, daß dieses Bezirksgericht einen eigenen Familiengerichtsstand erhält.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen,
der für das Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs - einer Stadt
mit eigenem Statut - einen "Familiengerichtsstand" (Zuständigkeit
in Familienrechtssachen im Sinne der §§ 49a und 104b JN) vorsieht?